



## **Ausstellungsbedingungen 7. Wirtschaftsmarkt des Gewerbeverein Haßloch**

### **1. Veranstalter**

Veranstalter des Wirtschaftsmarktes ist der Gewerbeverein Haßloch e.V.

Das Planungs- und Organisationsteam der Veranstaltung, im Folgenden „Ausstellungsleitung“ setzt sich aus Mitgliedern des Gewerbevereins zusammen.

### **2. Anmeldung**

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

Die Anmeldung ist möglich durch:

- a) Schriftliche Einsendung des Anmeldeformulars an: Gewerbeverein Haßloch e.V., Rennbahnstraße 91, 67454 Haßloch.
- b) Einsendung des Scans als PDF an die E-Mail-Adresse [wima@gv-hassloch.de](mailto:wima@gv-hassloch.de).
- c) Absenden des Online-Anmeldeformulars unter [www.gv-hassloch.de](http://www.gv-hassloch.de).

Spätester Anmeldeschluss ist der 31.04.2023.

Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich.

### **3. Vertragsstörungen**

- a) Aufgrund einer eventuellen Änderung der Corona-Maßnahmen kann eine Entscheidung, ob der Wirtschaftsmarkt 2023 stattfindet, erst im März 2023 getroffen werden. Die Standgebühr für den jeweiligen Stand wird daher erst nach dem 31.03.2023 fällig. Das gilt grundsätzlich auch für eine andere Pandemie, ein anderes unvorhersehbares Ereignis oder höhere Gewalt. Bezüglich einer Pandemie ist die Einstufung der jeweiligen Krankheit als Pandemie durch das vom Robert-Koch-Institut festgelegte Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ oder eine Einschätzung der Weltgesundheitsorganisation WHO entscheidend. Bezüglich der gegenwärtigen Corona-Pandemie ist die Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.
- b) Ist die Durchführung des Wirtschaftsmarktes 2023 aufgrund einer Pandemie (siehe Ziffer III.1.), eines unvorhersehbaren Ereignisses oder aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) nicht möglich oder muss der Wirtschaftsmarkt aufgrund einer behördlichen Anordnung abgesagt werden, wird die vom Aussteller bezahlte Standgebühr vom Veranstalter in voller Höhe zurückerstattet. Das gilt auch, wenn der Wirtschaftsmarkt aus einem der unter Ziffer 3.a) oder 3.b) genannten Gründe kurzfristig abgesagt werden muss.
- c) Muss der Wirtschaftsmarkt aus einem der unter Ziffer 3.a) oder 3.b) genannten Gründe abgesagt werden, kann der Aussteller vom Veranstalter lediglich die bereits gezahlte Standgebühr erstattet verlangen. Andere oder weitere Ansprüche jedweder Art gegen den Veranstalter aufgrund einer Absage des Wirtschaftsmarktes aus den unter Ziffer 3.a) oder 3.b) genannten Gründen sind ausgeschlossen.



- d) Das gleiche gilt, wenn dem Veranstalter aus einem der unter Ziffer 3.a) oder 3.b) genannten Gründe die Durchführung des Wirtschaftsmarktes nicht zumutbar ist.

#### **4. Zulassung / Vertragsschluss**

Zugelassen sind alle Betriebe, die ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit gemeldet haben. Über die Zulassung weiterer Betriebe und/oder Institutionen entscheidet die Ausstellungsleitung. Die Art der Ausstellungsgegenstände muss auf der Anmeldung bezeichnet werden.

Die Zulassung wird von der Ausstellungsleitung schriftlich bestätigt. Erst durch die Bestätigung gilt der Mietvertrag als verbindlich. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Zulassungen zu widerrufen oder abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Dienstleistungen oder Arbeitsweisen einer beteiligten Firma, ist die Ausstellungsleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände, sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

#### **5. Rücktritt**

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder Zulassung ausnahmsweise von der Ausstellungsleitung ein Rücktritt zugestanden, so sind 25% der Standmiete als Kostenentschädigung zu entrichten, mindestens jedoch 100,- EUR. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen und ist nur dann rechtswirksam, wenn die Ausstellungsleitung ebenfalls schriftlich ihr Einverständnis gibt.

#### **6. Standeinteilung**

Die geplante Standverteilung wird regelmäßig unter [www.gv-hassloch.de](http://www.gv-hassloch.de) veröffentlicht. Bei der Anmeldung können Standortwünsche angegeben werden, welche nach Möglichkeit bei der Vergabe der Stände berücksichtigt werden. Es besteht allerdings hierzu keine rechtliche Verpflichtung.

Die abschließende Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter, nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind.



## 7. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von Ihnen als Gesamtschuldner.

## 8. Auf- und Abbau

Ausstellungsort ist die Pfalzhalle / Haßloch, sowie das angrenzende Freigelände. Aufbauzeiten werden noch rechtzeitig kommuniziert. Abbauzeiten sind ab Ende der Veranstaltung bis 11.06.2023 um 21:00 Uhr. Während der Auf- und Abbauzeiten gibt es keine Nachtwachen. Nach Ende der Veranstaltung und Abbau hat jeder Teilnehmer die ihm zugewiesene Fläche besenrein zu hinterlassen. Vor dem Aufbau ist gemeinsam mit dem Marktmeister ein Übernahmeprotokoll der Standfläche auszufüllen, welches nach dem Abbau wiederum gegenzuzeichnen ist.

## 9. Öffnungszeiten

Die Ausstellung ist **Samstag, 10.06.2023 von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie Sonntag, 11.06.2023 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet**. Nachtwachen sind von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag anwesend.

## 10. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Die Stände der Aussteller sind in Eigenregie zu erstellen und zu gestalten, es wird nur die Standfläche bereitgestellt. Am Stand sind für die gesamte Dauer der Ausstellung in einer für jeden erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Die Ausstellungsleitung kann die erlaubte Standfläche im Außenbereich begrenzen, sollte die Zahl der Anmeldungen für den Außenbereich dies erfordern. Die Richtlinien der Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen.

## 11. Werbung während der Ausstellung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen und die Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb des eigenen Standes gestattet. Ausnahmen von dieser Regelung sind mit der Ausstellungsleitung abzusprechen.

## 12. Stromversorgung des Standes / Betrieb elektrischer Geräte

Die Mietfläche und ein 220 V Anschluss am Stromverteiler ist im qm-Preis bzw. Standpreis enthalten. Der Teilnehmer hat ab Anschluss Stromverteiler die Versorgung seines Standes in eigener Regie und Haftung anzuschließen. Am Stromverteiler sollten nur Kabel und Geräte angeschlossen werden, die eine gültige BGV A3 - Prüfung besitzen. Ebenso gilt dies für alle daran angeschlossenen Kabel und Gerätschaften auf dem Stand des Ausstellers. **Bei Bedarf kann gegen entsprechende Gebühr durch eine Fachfirma oder durch die Gemeindewerke eine Prüfung erfolgen.** Es ist jedoch ratsam eine evtl. notwendige Prüfung im Vorfeld durchführen zu lassen, da diese zeitintensiv ist und den Aufbau der Messe insgesamt verzögern kann. Nähere Informationen hierzu erfragen Sie bitte bei der Ausstellungsleitung.



### 13. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Ausstellungsdauer mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände während der Ausstellungstage obliegt dem Aussteller. Dem Aussteller wird vorgeschrieben, **Abfall zu vermeiden und in den vor Ort bereitgestellten Container selbst zu entsorgen**. Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand ästhetisch ansprechend, und den Sicherheitsbestimmungen befolgend zu gestalten. Der Stand darf keine Behinderung für Besucher und Nachbarstände darstellen. Örtliche Begebenheiten wie Säulen, Mauervorsprünge, Treppen, etc. können nicht beanstandet werden.

**Die Betriebsdauer entspricht den Öffnungszeiten und ist verbindlich einzuhalten. Bei einem Abbau vor dem Ende der Veranstaltung, wird eine Strafgebühr von 100,00 € zzgl. MwSt. erhoben.**

Der Veranstalter bringt die nötigen GEMA-Gebühren für sämtliche Beschallungen während der Veranstaltung auf.

Sollte ein Aussteller Essen zum Verzehr anbieten, so hat sich dieser um die entsprechenden Konzessionen selbst zu bemühen. Kostenfreie Proben oder Gästebetreuung ist erlaubt. Der gewerbliche Verkauf und die Zubereitung von Speisen und Getränken ist nur auf dem Außengelände erlaubt.

### 14. Haftung

Die Ausstellungsleitung übernimmt keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung, sowie Folgeschäden. Beschädigungen an Hallenböden und Einrichtungen gehen zu Lasten des Ausstellers. Die gemietete Standfläche ist in einem sauberen Zustand (besenrein) zu übergeben. Bei Nichteinhaltung wird der Veranstalter dem Teilnehmer eine entsprechende Rechnung für die Entsorgung stellen. **Als Befestigungsmaterial dürfen nur rückstandsfrei, zu verwendende Materialien eingesetzt werden.** Schäden die durch Einsatz falschen Materials entstehen, werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt.

### 15. Versicherung

Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, Ihre Ausstellungsgegenstände zu versichern. Haftpflicht ist auf eigene Kosten abzuschließen.

### 16. Hausordnung

Die Ausstellungsleitung übt das Hausrecht auf dem gesamten Ausstellungsgelände aus. Sie kann eine Hausordnung erlassen. Die Hausordnung der Pfalzhalle ist zu berücksichtigen und den Anordnungen der Marktmeister ist Folge zu leisten.

### 17. Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten und Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallvorschriften entsprechen.



**Gewerbeverein**  
Haßloch



### **18. Parken für Aussteller / Zufahrten**

Wir empfehlen den Ausstellern die kostenfreien und extra gekennzeichneten Stellflächen auf der angrenzenden Grünfläche zu nutzen um Stellflächen für Besucher freizuhalten. Die Feuerwehrumfahrten sind freizuhalten.

### **19. Zahlungsbedingungen**

Mit der Abgabe der Anmeldung ist von jedem Aussteller die gesamt vereinbarte, umseitig genannte Standmiete zu überweisen oder per Lastschriftverfahren zu begleichen. Eine Lastschrift wird von der Ausstellungsleitung erst nach Buchungsbestätigung und Rechnungserhalt Ihrerseits eingelöst.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

### **20. Anerkennung der Teilnahmebedingungen und der Hausordnung**

Mit der Anmeldung zur Ausstellung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen und die Hausordnung auf dem Ausstellungsgelände als verbindlich an.

[www.gv-hassloch.de](http://www.gv-hassloch.de)